

# Kleine Wärmeplanung nach § 22a WPG

**Erfahrungsaustausch am 16.06.2026**

– INTERN –

## 1 Vermerk

Kleine Wärmeplanung nach § 22a WPG – wir haben mit Flächenversorgern über die Attraktivität für Kommunen < 15.000 Einwohner:innen diskutiert. Laut KWW sind 4.500 Kommunen dieser Größe noch nicht gestartet oder unbekannt. Im Referentenentwurf der Bundesregierung wird in einem Best Guess-Szenario von 3.200 Kommunen ausgegangen, die den §22a nutzen werden.

## 2 Hintergrund

Mit dem Referentenentwurf zur WPG-Novelle (Kabinettsbeschluss 27. Mai 2026) führt der Bund mit § 22a ein stark vereinfachtes, bundeseinheitliches Verfahren für Kommunen mit bis zu 15.000 Einwohner:innen ein – die sogenannte kleine Wärmeplanung. Es betrifft knapp 90 % aller Gemeinden in Deutschland. Die Frist zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung bleibt beim 30. Juni 2028.

## 3 Die Flächenversorger und Netzbetreiber sind noch in Meinungsbildung

Der Erfahrungsaustausch mit Flächenversorgern am 16. Juni 2026 hat gezeigt: Die kleine Wärmeplanung nach § 22a WPG wird grundsätzlich als bewusste gesetzgeberische Vereinfachung wahrgenommen – und damit als pragmatischer Weg, um die Pflicht zur Wärmeplanung fristgerecht zu erfüllen.

Tobias Dworschak, Vorsitzender des Vorstandes vedec – Verband für Energiedienstleistungen, Effizienz und Contracting e.V. hat dazu einen wichtigen Impuls geliefert und aus seiner Praxis berichtet: Gerade kleine Kommunen mit wenigen bzw. keinen erkennbaren Wärmenetzpotenzialen benötigen eine schlanke, umsetzbare Lösung – dieses Ziel kann er nur befürworten.

Aus Sicht der Flächenversorger ist sehr wahrscheinlich, dass es in vielen dieser Kommunen bei einer überwiegend dezentralen Wärmeversorgung bleiben wird. Genau darin liegt aber auch eine Chance: Die kleine Wärmeplanung kann helfen, Kommunen überhaupt anzusprechen, ihnen den Einstieg zu erleichtern und Dynamik in den Prozess zu bringen.

Gleichzeitig berichteten die Teilnehmenden von einem verbreiteten Zögern, da viele Kommunen neben Fragen der Finanzierung andere Themen priorisieren und die Wärmeplanung dadurch teilweise weiterhin „ausgesessen“ wird. Dieses Risiko bleibt auch mit der Option der kleinen Wärmeplanung grundsätzlich bestehen.

Zusätzlich bestehen inhaltliche und kommunikative Herausforderungen: Rechtliche Fragen, insbesondere zur Rolle und zu den Handlungsspielräumen der Netzbetreiber aus der Sicht der Praxis zu klären.

Insgesamt wird die Idee eines hochautomatisierten Fachgutachtens Kleine Wärmeplanung als sinnvoll eingeschätzt. Kommunen brauchen einfache und bezahlbare Planungen, die in kurzer Zeit umsetzbar sind. Allerdings befinden sich viele Akteure noch in der Meinungsbildung – auch vor dem Hintergrund der genannten Unsicherheiten und der weiterhin teils begrenzten Finanzierungsspielräume.

#### **Die kleine Wärmeplanung eignet sich insbesondere für Kommunen, die:**

- noch nicht mit der KWP begonnen haben und einen pragmatischen, kostengünstigen Einstieg suchen,
- überwiegend dezentral versorgt sind und keine größeren leitungsgebundenen Versorgungsstrukturen planen,
- begrenzte Verwaltungskapazitäten haben und ein schlankes Verfahren benötigen, das unmittelbar aus Bundesrecht anwendbar ist – ohne auf Landesgesetzgebung warten zu müssen.

## **4 Worauf es für Kommunen ankommt**

**Gesetzeskonformität.** Das Verfahren nach § 22a erfüllt vollständig die Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung und ist eine bewusste gesetzgeberische Vereinfachung – über alle Bundesländer einheitlich.

**Förderung.** Die kleine Wärmeplanung wird genauso gefördert wie umfassende Wärmeplanungen.

**Prüfgebiete.** Die kleine Wärmeplanung versperrt keinen Förderweg bei den Prüfgebieten. Die vertiefte Untersuchung erfolgt erst nach Abschluss des Wärmeplans. BEW-Anträge, Quartierskonzepte und Machbarkeitsstudien bleiben uneingeschränkt möglich – die Wahl des vereinfachten Verfahrens hat darauf keinen Einfluss.

**Beteiligung.** Gesetzlich vorgeschrieben ist eine kompakte Entwurfskonsultation mit einmonatiger Stellungnahmefrist. Die umfangreichen Beteiligungsschritte der regulären KWP entfallen. Kommunen können freiwillig darüber hinausgehen – eine Investition in Akzeptanz, denn Bürger:innen müssen die Maßnahmen am Ende praktisch umsetzen.

**Zeitlicher Rahmen.** Das Verfahren ist auf wenige Monate angelegt. Für Kommunen, die noch nicht begonnen haben, bleibt damit ausreichend Zeit bis zur Frist am 30. Juni 2028.

**Datenerhebung und Fortschreibung.** Die Datenerhebung beschränkt sich auf öffentlich verfügbare Quellen – ein inzwischen eingespieltes Verfahren, nicht so aufwändig wie in der regulären KWP. Die so geschaffene Datenbasis ermöglicht zusätzlich eine spätere Fortschreibung zur regulären kommunalen Wärmeplanung jederzeit.

## 5 Einordnung

Die kleine Wärmeplanung nach § 22a ist ein gesetzeskonformer, pragmatischer Weg, die Pflicht zur KWP fristgerecht zu erfüllen. Sie hilft insbesondere kleinen Kommunen, die vor dem Spannungsfeld zwischen begrenzten Ressourcen und gesetzlicher Frist stehen. Das Verfahren schließt nicht aus, später zu vertiefen – im Gegenteil: Prüfgebiete schaffen die Grundlage für gezielte Folgeschritte wie Machbarkeitsstudien, Quartierskonzepte oder BEW-Anträge.